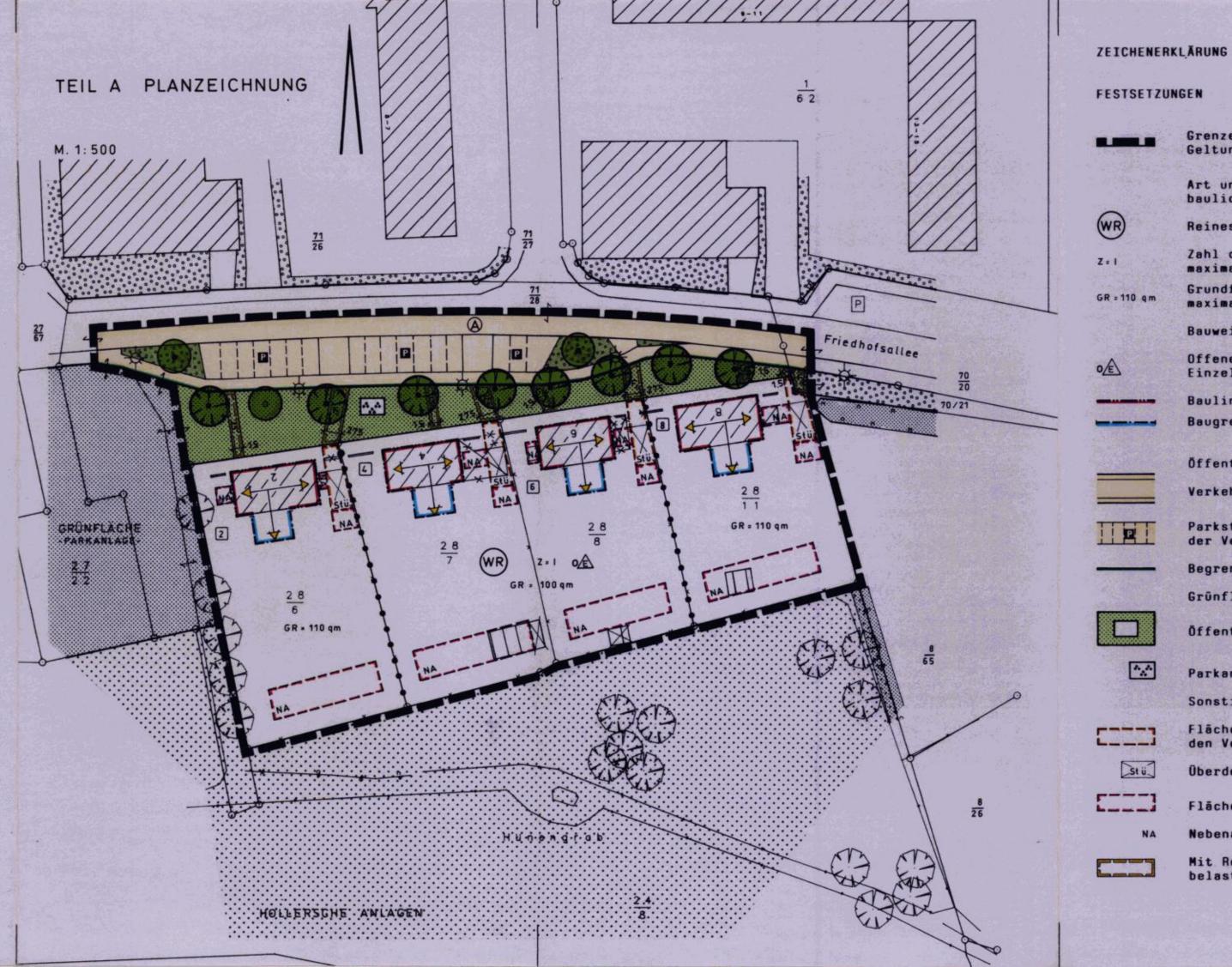
SATZUNG DER GEMEINDE BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31

REETDACHHÄUSER FRIEDHOFSALLEE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGB1.I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGB1.I S.2049), sowie nach § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 11.7.1994 (GVOB1. Schl.-H. S.321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.09.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 "Reetdachhäuser Friedhofsallee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1990 (BGB1.I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGB1.I S.466).

Gemarkung Büdelsdorf Flur 7



FESTSETZU	NGEN			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs.7 BauGB	0	Anpflanzen von Bäumen
	Art und Maß der baulichen Nutzung:	§ 9 Abs.l Nr.1 BauGB	00	Erhalten von Bäumen
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO		Anpflanzungen
Z+1	Zahl der Vollgeschosse maximal z.B. ein	§ 16 BauNVO	••••	Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung
GR = 110 qm	Grundfläche maximal z.B. 110 qm	§ 16 BauNVO	← →	Firstrichtung, zwingend
	Bauweise, Baulinie, Baugrenze:	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB	*	
o <u>∕</u> €	Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs.2 BauNVO		
	Baulinie	§ 23 BauNVO		
	Baugrenze	§ 23 BauNVO		
	Öffentliche Verkehrsflächen:	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB	DARSTELLUI	NGEN OHNE NORMENCHARAKTER
	Verkehrsfläche		28	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Parkstände innerhalb		28 6	Flurstücksbezeichnung, z.B.
i Pi	der Verkehrsfläche		AT .	Zugehörigkeitshaken für Flurs
	Begrenzung der Verkehrsfläche		ELIZ	Vorhandener Baum
	Grünflächen:	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB		Zaun
	Öffentliche Grünfläche			Mauer Vorhandene bauliche Anlage
^_^	Parkanlage		MM 1247	
	Sonstige Festsetzungen:		网络	Künftig fortfallende bauliche
CZZZ3	Fläche für den privaten ruhen- den Verkehr einschl. Einfahrten	§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB	*	Straßenleuchte Bezeichnung einer öffentliche
Stü	Oberdeckter Stellplatz		(A)	z.B. "A"
r1		§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB	2	Bezeichnung eines Grundstücks
NA NA	Fläche für Nebenanlagen Nebenanlage	y 3 NUS.1 NI.4 DOUGD	G	Bezeichnung einer mit Rechter belastenden Fläche, z.B. Gehr
	Mit Rechten zu			Bezeichnung einer mit Rechter
	belastende Fläche	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB	F ₂	belastenden Fläche, z.B. Fahr

Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung am 22.06.1995.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 15. 07. 1995.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 10.03.1997.

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

§ 16 Abs. 2 u. 5 BauNVO

mit Grenzstein

tücksteile

en Verkehrsfläche,

cs. z.B. "2"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben

Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am 18.09,1997 Mitteilung des Ergebnisses em

Beschluß der Gemeindevertretung über den Entwurf des Bebauungsplanes sowie Billigung der Begründung am 20.03.1997.

Beschluß der Gemeindevertretung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 20.03.1997.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 15.04.1997.

Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung am 24.04.1997.

Öffentliche Awslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes sowie der Begründung vom 28.04.1997 bis 29.05.1997.

Büdelsdorf, den 29.09.1997

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 07.05.1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Zu erhaltende Bäume wurden nicht überprüft.

Rendsburg, den 23. SEP. 199



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.09.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde eit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.09.1997 gebilligt

Büdelsdorf, den 29.09.1997

Diese Satzung über den Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 10.10.1997 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 12.12.1997 Az.: B 31 Büdelsdorf erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht/die geltend gemachten Rechtsverstöße behaben worden sind.

Büdelsdorf, den 05.01.1998

zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Büdelsdorf, den 05.01.1998

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigever Chrens für diese Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.01.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Diese Satzung ist mithin am 16.01.1998 in Kraft getreten.

Büdelsdorf, den 16.01,1998



Planverfasser Goebel - Thielemann - Bahlmann Architekten Eckernförde